



Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 29.08.2001 (ABl. S. 228)

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Übernahme und Verwertung von Leichtschrott aus der Sperrmüll- und Wertstoffsammlung*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Deutschen Meisterschaft im Rafting am 20.10.2012 und 21.10.2012

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für die Beförderung von Personen mit Taxen
in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung)
vom 29.08.2001 (ABl. S. 228)**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 05.04.2011 (BGBl. S. 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch 15. Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S. 717) erlässt die Stadt Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 29.08.2001 (ABl. S. 228), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 18.11.2011 (ABl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet Augsburg bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II. Diese teilt sich auf in die Anfahrtshbereiche N1 bis N3 (Anlage 1) und die Anfahrtshbereiche F1 bis F2 (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgbietes ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1:100.000, die bei der Ordnungsbehörde im Bürgeramt der Stadt Augsburg, 86152, Augsburg, An der Blauen Kappe 18 archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

2. § 2 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) dem Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis i. H. v. 2,80 Euro

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kilometerpreis beträgt in Tarifzone I und II für den

ersten Fahrtkilometer:	0,20 €/ 80,00 m:	2,50 €
zweiten mit vierten Fahrtkilometer:	0,20 €/133,33 m:	1,50 €
fünften und alle weiteren Fahrtkilometer:	0,20 €/142,86 m:	1,40 €

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestfahrgeschwindigkeit (15 km/h) 0,20 € je 30 s (= 24,00 € / h).

5. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- a) Gepäck
- | | |
|--|---------------|
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck | kein Zuschlag |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | kein Zuschlag |
| Sperriges Gepäck | 3,00 € |
- b) ausdrückliche Anforderung eines Kombinationskraftwagens (5 und 6 Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 3,00 €
- c) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis (7 und 8 Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf 6,00 €
- d) Tiere kein Zuschlag

6. § 2 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Anfahrtsgebühr in Tarifzone II:

Anfahrtsgebühr N 1 pauschal	3,00 €
Anfahrtsgebühr N 2 pauschal	6,00 €
Anfahrtsgebühr N 3 pauschal	9,00 €
Anfahrtsgebühr F 1 pauschal	15,00 €
Anfahrtsgebühr F 2 pauschal	21,00 €
Anfahrtsgebühr F 3 pauschal	27,00 €

7. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit (0,20 €) 3,00 €.

8. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt i. H. v. 3,00 € zu entrichten.

Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt i. H. v. 3,00 € zu entrichten.

9. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers beträgt das Entgelt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,30 €, bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 2,80 €.

10. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet. Für jede weitere Minute Wartezeit beträgt das Entgelt 0,40 €.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Augsburg, den 08.10.2012

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag der Firma MAN Diesel & Turbo SE, Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, für die Motorprüfstände in der Stadtbachstraße 1, Flur-Nr. 3580, Gebäude A 14
 - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3 a – c UVPG
- I. Die Firma MAN Diesel & Turbo SE hat bei der Stadt Augsburg, gemäß § 16 BImSchG oben genannte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach der Nummer 10.15 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Folgende Änderung ist beabsichtigt:

- Neubau Einzylinderprüfstand PST 32 in Werkhalle A 14
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 4,650 MW auf insgesamt 147,525 MW

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, im Zimmer 479 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rückfragen können in der Kernzeit (Montag bis Mittwoch 8.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (0821/324 -73 32 oder -73 22) gestellt werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am 29.10.2012 und endet am 29.11.2012.

2. Einwendungen sind bei der unter 1. genannten Dienststelle bis einschließlich 13.12.2012 schriftlich zu erheben. Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die davon berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dazu findet, falls sachgerecht und erforderlich oder vom Vorhabensträger gewünscht, am 22.01.2013 um 10.00 Uhr im Besprechungszimmer 431 im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg ein Erörterungstermin statt. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwendungsführer erörtert werden.

Sofern der Erörterungstermin nicht stattfindet oder aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird diese Entscheidung den Betroffenen gesondert bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- II. Die Stadt Augsburg, Umweltamt, kommt im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10.5.1 des UVPG zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Somit besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben und ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen erteilt das Umweltamt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 404 oder unter Tel. 324-7332.